## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung des § 3 des Gesetzes über Gewässerunterhaltungsverbände für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Gewässerunterhaltungsverbändegesetz - GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280), der §§ 1, 2, 4 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der aktuell gültigen Fassung, sowie unter Berücksichtigung des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuell gültigen Fassung und des § 66 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, ber. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.10.2025 der Gemeinde Peenemünde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren durch die Gemeindevertretung am 22.10.2026 erlassen.

### Artikel 1 –
### Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

**§ 3 Absatz 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatzung, wird wie folgt geändert:**

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1.000 m², darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt. | 17,97 € |
| b) | für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden | 8,98 € |
| c) | für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen je Wohnungseinheit | 5,99 € |

### Artikel 2 -
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Peenemünde, den 23.10.2026

Rainer Barthelmes

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.10.2026 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 26.10.2026 gez. Krüger